

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 29.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen**
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 4 Halten und Mitführen von Tieren**
- § 5 Verunreinigungsverbot**
- § 6 Fahrzeuge**
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen**
- § 8 Ruhestörender Lärm**
- § 9 Siedlungsabfälle und Ortshygiene**
- § 10 Hausnummern**
- § 11 Erlaubnisse, Ausnahmen**
- § 12 Ordnungswidrigkeiten**
- § 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Anlage: Verwarngeldkatalog

Präambel

Aufgrund der §§ 26, 28, 29, 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl I S. 266), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben vom 29.11.2023 für das Gebiet der Stadt Guben folgende Verordnung:

Diese Verordnung dient dem harmonischen Zusammenleben aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt Guben und soll eine Gebots- und Werteorientierung für das öffentliche Eigentum und dessen Umgang vermitteln.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des Verkehrs gewidmeten Flächen, unabhängig vom Eigentum.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere die Straßen, Parkplätze, Parkflächen, Wege, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Unterführungen und Plätze sowie Treppen und Rampen, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit zugänglichen und der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen oder dem öffentlichen Interesse oder der öffentlichen Sicherheit dienende Flächen, Gegenstände und Einrichtungen.

1. Flächen im Sinne dieser Verordnung sind: Grünflächen, Parks, Gärten, Grünanlagen, Pflanzanlagen, Beete und Hochbeete, Böschungen, Rinnen und Gräben, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Forstflächen, Gehölze, Friedhöfe
2. Sachgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind: Ruhebänke, Tische, Hydranten, Toiletten, Masten, Fernsprech-, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Abfall- und Sammelbehälter (DSD-Standorte), Anschlagtafeln und Säulen, Beleuchtungs-, Stromverteilungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrszeichen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen und sonstiges Stadtmobilar.
3. Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind: Gebäude sowie deren bauliche Anlagen und jegliche Einfriedungen, Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, öffentliche Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kommunikations- und Infoanlagen, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Brunnen, Pflanzbehälter

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

§ 3

Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen ggf. auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist verboten, auf in § 1 genannten Flächen und Anlagen:

a) zu campieren, zu grillen und zu übernachten;

b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Pflanzen jeglicher Art aus dem Boden zu entfernen, einzubringen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen oder anderweitig zu verändern; Füllmaterial zu entfernen oder zu verdichten;

c) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmieren (z. B. durch Graffiti) oder zu beschmutzen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen sowie Stromverteilungsanlagen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;

e) Hydranten, Löschwasserentnahmestellen, Straßenrinnen und Einfließöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;

f) Gegenstände (u. a. Fahnenmasten, Beachflag/Werbebanner) in den Verkehrsraum zu verbringen, die geeignet sind Personen zu gefährden oder zu verletzen und die Nutzbarkeit und Wirksamkeit anderer öffentlicher Einrichtungen zu verdecken;

g) speziell auf Kinderspielplätzen alkoholische Getränke, Nikotin und andere berauschende Mittel jeglicher Art zu konsumieren.

(3) Weiterhin zu beachten auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist:

a) Türen, Fenster und Fensterläden von Gebäuden und Grundstückseinrichtungen, die an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer nicht gefährden oder verletzen können.

b) Kellerschächte und ähnliche Öffnungen, die in den Verkehrsraum hineinragen, müssen mit verkehrssicheren Abdeckungen versehen sein.

c) Pflanzen bzw. Pflanzenteile dürfen die Nutzbarkeit des öffentlichen Verkehrsraums nicht beeinträchtigen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Geh- und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßenkreuzungen, -kurven und -einmündungen sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie die Übersicht über den Verkehr nicht behindert wird. Die Breite des Verkehrsraumes/Straßenraumes ist zu gewährleisten und erforderlicher Rückschnitt hat zu erfolgen.

d) Bei Arbeiten auf Grundstücken und an Gebäuden, bei denen Gegenstände auf Verkehrsflächen und in Anlagen fallen oder sonst eine Gefährdung verursachen können, sind Schutzanlagen anzubringen. Die Inanspruchnahme der o. g. Flächen ist gemäß der z. Z. gültigen Sondernutzungssatzung der Stadt Guben zu beantragen.

e) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.

f) Frischgestrichene Gegenstände und Flächen an und auf Verkehrsflächen und in Anlagen solange sie abfärben, müssen deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 4

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Personen, die Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit sich führen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sie ständig die tatsächliche Gewalt über sie haben, so dass Menschen, Sachen und Tiere nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden können.

(2) Das Füttern von wildlebenden Tieren ist verboten.

(3) Der Tierhalter ist verpflichtet, Tiere von Freibädern, Brunnenanlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten und diese nicht mit ihnen zu betreten, sofern nicht eine lokale Regelung anderes zulässt.

(4) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen und Anlagen nicht verschmutzt und beschädigt werden. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

(5) Neben den Auflagen der Hundehalterverordnung besteht ein grundsätzlicher Leinenzwang in der Gasstraße, Berliner Straße, Frankfurter Straße, Kleine Kirchstraße, Kirchstraße, Poetensteig, Gubiner Straße, „Friedrich-Wilke-Platz“ und „Promenade am Dreieck“. Wer einen Hund mit sich führt, darf diesen nur dann von der Leine lassen, wenn er das Verhalten des Hundes kontrollieren kann und eine Gefährdung oder Belästigung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist. Leinenpflicht für Hunde besteht vor Schulen, Kindertagesstätten, Pflegeheimen und Krankenhäusern.

(6) Der Nachweis der gültigen Hundesteuermarke ist gemäß gültiger Hundesteuersatzung den Mitarbeitern der Stadt Guben oder der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Verunreinigungsverbot

(1) Verboten ist die Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen insbesondere durch:

a) Hinterlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten, Behältnissen (z. B. Flaschen), Verpackungen, Exkrementen sowie anderen körpereigenen Sekreten;

b) das unbefugte Anbringen und Aufstellen von Plakaten oder Flugblättern sowie die Befestigung von Werbung aller Art, Schildern, Aufklebern, sonstiger Plakate, Suchanzeigen etc. (Wildplakatierung);

c) Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Anlieferung von Handelswaren, Baustoffen und festen Brennstoffen, die nicht sofort beseitigt werden;

d) Zurücklassen von Abfällen, Verpackungsmaterial durch Gewerbetreibende innerhalb der Geschäftszeit, nach Ladenschluss oder nach Abbau von Verkaufsständen;

e) das Abladen von Laub, Gartenabfällen sowie das Abladen und Liegenlassen von Kehrriech, Erde oder sonstigem Abfall;

f) das Verlieren von Treib- und Schmierstoffen; wer feststellt, dass sein Fahrzeug Treib- oder Schmierstoffe verliert, muss unverzüglich Maßnahmen ergreifen, die die Kontamination des Bodens verhindern;

g) Tierkot, der nicht unverzüglich durch den Tierhalter oder den Betreuer der Tiere entfernt wird;

h) das Beschmieren (z. B. durch Graffiti) und Beschmutzen von Gebäuden und deren bauliche Anlagen sowie jeglichen Einfriedungen;

i) Herabwerfen von Gegenständen und jeglichen Materialien aus Gebäuden.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung sorgen.

(3) Wer Lebensmittel und Getränke zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe und Anzahl sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig eigenverantwortlich zu entleeren. Darüber hinaus sind Gewerbetreibende von Handelseinrichtungen, z. B. Gaststätten und mobile Händler bei der Abgabe von Waren zum sofortigen Verbrauch verpflichtet, im unmittelbaren Umfeld der von ihnen in Anspruch genommenen Flächen der Verkaufseinrichtung oder des Verkaufstandes zusätzlich alle Rückstände der abgegebenen Ware (Verpackungsmaterial etc.) einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 6 Fahrzeuge

- (1) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen / Bauteilen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es darf zu keinen Abscheidungen von Betriebsmitteln von Fahrzeugen kommen. Auch darf kein Ölwechsel vorgenommen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge in der Absicht des Um- und Aufbaus auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen.
- (4) Das Fahren, Halten und Parken von Kraftfahrzeugen in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für gekennzeichnete Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sofern keine andere Möglichkeit besteht, sowie das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenstühlen.
- (5) Standflächen für Abfallbehälter sind ständig so freizuhalten, dass Entsorgungsfahrzeuge nicht behindert werden.
- (6) Die Benutzbarkeit von Stationen bzw. Verteilern von Medien ist stets zu gewährleisten.

§ 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufseinrichtungen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Verkaufseinrichtungen (Verkaufsfahrzeuge, -zelte, -kioske, -wagen, -hänger und -stände) in Anlagen ist verboten. Es sei denn, es wurde ausdrücklich durch die Stadt Guben genehmigt.
- (2) Auf Verkehrsflächen stehende Wohnwagen, Wohnmobile und in Anlagen aufgestellte Zelte dürfen nicht als Unterkunft benutzt werden.
- (3) Ausnahme nach Abs. 1 können im Einzelfall nach Beantragung gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (2) Die Benutzung der Glascontainer ist nur von Montag – Samstag von 7:00 – 20:00 Uhr gestattet. Fällt ein Feiertag auf einen dieser Tage, ist die Benutzung untersagt.

(3) Kinderspiel- und Bolzplätze können entsprechend ihrer Spezifik und Ausstattung täglich, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.

§ 9

Feuer im Freien und Siedlungsabfälle

(1) Die Verbrennung ist im Rahmen entsprechend der jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften zulässig.

(2) Das Abbrennen des Bewuchses von Auwiesen, Dämmen und Wegrainen ist grundsätzlich untersagt.

(3) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Abfall darf nicht in Papierkörben entsorgt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(4) Die Entsorgung von Sammelgut und Abfall aller Art neben und auf Sammelbehältern für wiederverwendbare Stoffe ist untersagt.

(5) Die geleerten Abfallbehälter sind bis spätestens 9:00 Uhr des Folgetages der Entleerung aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

(6) Das Laub von Bäumen und Sträuchern an Verkehrsflächen und in Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grundstückes zu entsorgen.

§ 10

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen, die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Ebenso muss für jeden Bewohner die Postzustellmöglichkeit gewährleistet sein (Namentliche Kennzeichnung).

§ 11

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt. Jeder Verstoß kann entsprechend § 30 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (O-WiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des mit dieser Verordnung für die Stadt Guben beschlossenen Verwarngeldkataloges (Anlage) geahndet werden. Der Verwarngeldkatalog ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben (ObV) vom 10.09.2008 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Guben, den 29.11.2023



Fred Mahro
Bürgermeister



Anlage
Verwarngeldkatalog

Anlage

Beispiele für geringfügige Ordnungswidrigkeiten - die nicht abschließend sind – zur „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben“

Verwarngeldkatalog

Nach Ermessen können Verwarnungen zwischen 10,00 € und 55,00 € ausgesprochen werden, ungeachtet der Möglichkeit nach Schwere und Häufung des Vergehens sofort ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Tatbestand

1. Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen
2. Konsum alkoholischer Getränke, Nikotin und anderer berauschender Mittel jeglicher Art auf Kinderspielplätzen
3. Wegwerfen und zurücklassen von Papier, Verpackungen, Material (z. B. Becher, Zigarettenskippen)
4. Wegwerfen, Liegenlassen von Lebensmitteln, Lebensmittelresten u. a. (z. B. Kaugummi)
5. Unbefugtes Anbringen von Plakaten oder Flugblättern
6. Abladen von Laub, Gartenabfällen und sonstigem Unrat
7. Waschen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrsflächen
8. Halten und Parken in Anlagen
9. Verstellen von Abfall- und Wertstoffbehälterstandorten
10. Verstellen von Zufahrten und Halten und Parken vor energietechnischen Einrichtungen (z. B. Trafo-, Heiz- und Gasdruckstationen) bzw. Verteilern von Medien
11. Benutzung von Glascontainern an Sonn- und Feiertagen und von Montag bis Samstag vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr
12. Nichteinhalten des Leinenzwanges für Hunde
13. Füttern von wildlebenden Tieren
14. Ablagerung von Leichtstoffbehältnissen oder Sperrmüll in Grün- und Pflanzenanlagen
15. Durchsuchen, Entnahme und Verstreuen von Gegenständen aus Sammelbehältern
16. Entsorgung von Haus- oder Gewerbeabfall in öffentlichen Papierkörben
17. Nutzung von Spiel- und Bolzplätzen nach Einbruch der Dunkelheit